

# Satzung des Vereins

## „Station für Technik, Naturwissenschaften, Kunst - Weißwasser e.V.“

### §1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Station für Technik, Naturwissenschaften, Kunst - Weißwasser e.V.“
- (2) Der Verein führt die Namenskurzform  
„Station Weißwasser e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Weißwasser/O.L.
- (4) Der Verein ist auf der Grundlage des Gesetzes über Vereinigungen (Vereinigungsgesetz) vom 22.06.1990 sowie BGB §55 ff. beim Kreisgericht Weißwasser unter Nr. 176 registriert.
- (5) Der Verein ist Rechtsnachfolger des Vereins „Kinder- und Jugendfreizeit Weißwasser e.V.“, registriert beim Kreisgericht Weißwasser unter Nr. 176.

### §2 Zweck und Tätigkeitsfelder

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - Förderung technisch-naturwissenschaftlicher und künstlerisch-kreativer Interessen und Fähigkeiten.
  - Förderung der Herausbildung von Kompetenzen, die Studien- und Berufsorientierung und Studien- und Berufsvorbereitung unterstützen.
  - Förderung nationaler und internationaler Jugendbegegnungen mit technisch-naturwissenschaftlichen und künstlerisch-kreativen Inhalten.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Schaffung und Förderung entsprechender Bildungs- und Freizeitangebote in Technik, Kunst, Naturwissenschaften und Umweltbildung, sowie integrativer und intergenerativer Angebote.
  - Betrieb geeigneter Standorte und Räumlichkeiten zur Durchführung dieser Angebote.
- (3) Der Verein setzt sich ein für:
  - Anerkennung des Vereins als Freier Träger der Jugendhilfe.
  - Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen.
  - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schlupfwinkel und Lausitzer Bildungsgesellschaft e.V. (Vereinsregister Nr. 45 beim Kreisgericht Weißwasser) und den Keramikzirkel Weißwasser e.V. (Vereinsregister Nr. 175 beim Kreisgericht Weißwasser), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die von ihm beauftragte Stelle. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft berechtigt zur regelmäßigen Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften des Vereins.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  - Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei zweimaliger Nicht-Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
  - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (7) Über die Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied schriftlich informiert werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeachtet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
- (8) Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Ehrenmitglied in spe ist ohne Angabe von Gründen zur Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft wird dann nicht verliehen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand.
- (5) Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ein Mitglied kann nur ordentliches

Mitglied oder Ehrenmitglied sein. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlischt eine ordentliche Mitgliedschaft.

- (6) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Tod, durch Aufgabe oder durch Aberkennung.
- (7) Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben. Dies erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist vom Verein zurück zu fordern.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaftsurkunde ist vom Verein zurück zu fordern.

## **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Jahresbericht und Jahresabrechnung erfolgen zur jährlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Schriftliche Stimmabgaben zu angekündigten Tagesordnungspunkten werden wie anwesende Mitglieder gewertet.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können jedoch nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und einem Schatzmeister. Im Vorstand gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter je einzeln bevollmächtigt, im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung neu gewählt, wenn ein entsprechender Antrag eingereicht wurde.

## **Anmerkungen (nicht Teil der Satzung)**

1.Gründe der Namensänderung: Die Begriffe „Jugend“ und „Freizeit“ sind irreführend. Nicht nur Jugendliche sondern eben auch Erwachsene sind bei uns aktiv. Wir bieten nicht irgendeine Freizeitverbringung sondern engagieren uns in der außerschulischen Bildung. Der neue Name basiert wieder auf „Station“, weil die meisten in unserer Region damit sofort das richtige (nämlich uns) assoziieren. Der Begriff „Naturwissenschaften“ unterstreicht den Fokus auf Bildung statt reiner Unterhaltung und umfasst zudem neben „Natur“ auch Biologie, Chemie, Physik, Mathematik und Informatik. Der Kunst ist nun endlich eine gleichrangige Stellung eingeräumt.

2.Gründe der Rechtsnachfolge: Die Namensänderung könnte mit bestehenden Verträgen zu Schwierigkeiten führen. Dieser Absatz soll den Zusammenhang zum alten Namen herstellen.

3.alternative Namen:

○ „Station Weißwasser e.V.“ - enthält keine klare Information über unsere Tätigkeitsfelder für Menschen, die die „Station“ nicht kennen. Dies ist ein Hindernis bei Anträgen.

○ „Station Weißwasser - Bildung in Technik, Kunst und Naturwissenschaften e.V.“

1.Zielstellung des §4 (Mitgliedschaft) ist, unsere Mitglieder korrekt zu zählen. Dies könnte uns enorm bei Förderanträgen helfen. Zum Beispiel punkten Sportvereine mit viel höheren Mitgliedszahlen weil jeder Nutzer auch Mitglied ist. Da die Mitgliedschaft nun einen viel größeren Personenkreis betrifft (vor allem minderjährige AG-Teilnehmer) sollen Ein- und Austritt klar geregelt und mögliche Verpflichtungen klar eingegrenzt sein.

2.Wir wollen auf keinen Fall wegen fehlender Mitgliedsbeiträge Druck auf Mitglieder ausüben. Daher erfolgt in diesem Fall ganz unkompliziert ein Austritt durch Streichung von der Mitgliederliste. Auf die Einforderung fehlender Beiträge soll dann verzichtet werden.

3.Wir wollen Ehrenmitgliedschaft für wichtige Persönlichkeiten und andere Vereine. Neben der besonderen Ehrung erlaubt dies, über die Betragsordnung keine Mitgliedsbeiträge von ihnen zu abzuverlangen - was aufgrund ihrer Spenden oft auch ziemlicher Quatsch ist. Inaktive, nicht-zahlende Mitglieder, die wir trotzdem nicht verlieren wollen, sollen wir zu Ehrenmitgliedern machen - warum sonst wollen wir sie nicht verlieren?

4.„Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an [...]“ bedeutet, dass wir zwar jeden teilnehmen lassen dürfen, aber nur die Mitglieder auch einen wirklichen Anspruch darauf haben.

5.Zum Stimmrecht in §6: Nicht anwesende Mitglieder können mit abstimmen. Jedoch kann/soll die Stimme nicht zur freien Verfügung an ein anderes Mitglied übertragen werden (Vgl. Briefwahlen). Fehlt zu einem Beschluss die Stimmabgabe in der Vollmacht, ist die Stimme als Enthaltung, also gültige Stimme, zu werten. Dabei ist zu beachten, dass Beschlussvorlagen in der Regel in die Tagesordnung gehören, die mit der Einladung verschickt wurde. Das Stimmrecht bei wichtigen Entscheidungen auf die anwesenden Mitglieder einzuschränken, erscheint nicht logisch. Immerhin sind die Vollmachten der explizite Wunsch zu aktiver Beteiligung.